

## **Stellungnahme der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Errichtung einer Mobilitäts- und Parkstation „Altes Freibad“**

### **Sachstand – bisherige Beschlusslage**

Die Verwaltung wurde durch KT-Beschluss vom 30.03.2022 (SV-10-0500) beauftragt, für die Errichtung eines Parkhauses mit Mobilitätsstation die Planungen zu konkretisieren, die notwendigen Abstimmungen u. a. mit der Stadt Coesfeld vorzunehmen und dem Kreistag auf der Grundlage dieser Ermittlungen einen Planungs- und Finanzierungsvorschlag vorzulegen. In einer ersten groben Kostenschätzung wurden die Kosten mit rund 4,25 Mio. € angegeben. Die Wirtschaftsbetriebe wurden mit der Projektierung und Planung des Parkhauses beauftragt.

In der Kreistagssitzung am 15.06.2022 wurde auf Anfrage zu den Fördermöglichkeiten mitgeteilt, dass die Planung für das mögliche Parkhaus noch ganz am Anfang stehe und zunächst die Konzeption weiter detailliert werden muss. Fördermöglichkeiten sollen parallel geprüft werden. Grundsätzlich werde davon ausgegangen, dass die Mobilstation sowie Ladeplätze für E-Fahrzeuge und die PV-Anlage in separaten Förderprogrammen förderfähig seien.

Im HHentwurf 2023 sind jetzt für die Errichtung der Mobilitäts- und Parkstation „Altes Freibad“ folgende Beträge ausgewiesen:

Ansatz 2023: 500.000 €

Planung 2024: 3.500.000 €

Planung 2025: 1.300.000 €

Planm. Gesamtausgabe: 5.300.000 €

Für 2023 wurde eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 4,0 Mio. € zu Lasten der HHjahre 2024/25 eingeplant.

Zuwendungen (Fördermittel) wurden nicht ausgewiesen.

### **Haushalt 2023**

Nach § 13 KomHVO soll, bevor Investitionen im Haushaltsplan ausgewiesen werden, „... **unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich, mindestens durch einen Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und der Folgekosten...**“ die für die Kommune wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden.

**„Ermächtigungen für Baumaßnahmen dürfen im Finanzplan erst veranschlagt werden, wenn Baupläne, Kostenberechnungen und Erläuterungen vorliegen, aus denen die Art der Ausführung, die Gesamtkosten, getrennt nach Grunderwerb und Herstellungskosten, einschließlich der Einrichtungskosten sowie der Folgekosten ersichtlich sind und denen ein Bauzeitplan beigelegt ist. Die Unterlagen müssen die vorauss. Jahresauszahlungen unter Angabe der Kostenbeteiligungen Dritter, und die für die Dauer der Nutzung entstehenden jährlichen Haushaltsbelastungen ausweisen.“**

Die vorgenannten Anforderungen für die Veranschlagung der Ermächtigung werden in keiner Weise erfüllt. Es liegen bis heute noch nicht einmal erster Planungs- und

Finanzierungsvorschlag - geschweige denn die genannten weiteren genannten Angaben - vor.

**Die Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN beantragt daher, zumindest die Ermächtigungen, also den Ansatz 2023 in Höhe von 500.000 € und die Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 4.0 Mio. € zu streichen.**

Der Grund für die haushaltsmäßigen Anforderungen liegt darin, dass die Kommunen vor „aus dem Ruder laufende Kosten“ geschützt werden sollen und die finanzielle Leistungsfähigkeit der Kommune (Folgekosten) auch auf Dauer gesichert bleiben soll.

## **Finanzen**

Der Kreis ist gehalten, die Haushaltswirtschaft wirtschaftlich, effizient und sparsam zu führen. Dies gilt umso mehr, als dass der Kreis durch die Städte und Gemeinden umlagefinanziert wird und für die kommenden Jahre erheblich finanzielle Engpässe in den öffentlichen Haushalten zu erwarten sind.

Vor diesem Hintergrund müssen Investitionen einer besonders kritischen Prüfung unter den Gesichtspunkten Notwendigkeit, Umfang, Dringlichkeit, Kosten, Folgekosten und Förderungsmöglichkeiten unterzogen werden.

In der Sitzungsvorlage „Errichtung eines Parkhauses auf dem kreiseigenen Grundstück an der Friedrich-Ebert-Straße (SV-10-0500) im März 2022 wird in einer ersten groben Kostenschätzung auf der Basis des Vorentwurfs von Baukosten in Höhe von rund **4,25 Mio. €** ausgegangen. Im Haushaltsentwurf 2023 wird die planmäßige Gesamtausgabe bereits mit **5,3 Mio. €** (also Steigerung um fast **25 %**) angegeben.

Angaben, auf welcher Basis die Kostensteigerungen beruhen, liegen – wie bereits ausgeführt - nicht vor. Auch ist nicht bekannt, ob eine „Bedarfsprüfung“ (s. Kapitel „Bedarf“) stattgefunden hat, die z. B. eine Reduzierung der Ebenen (bisher Ebenen 0 – 8) ermöglicht und damit zu einer Kostenreduzierung führen müsste.

Weiter liegen auch keine Angaben über Folgekosten (z. B. Personalkosten, Wartung, Versicherungen) und über den Wegfall von Einnahmen (Mietzahlungen Straßenbau NRW / Höhe bisher? Wo veranschlagt?) vor.

## **Fördermittel**

Bislang gibt es keine Informationen über Fördermittel. Welche Maßnahmen (z. B. nur Ladeplätze für E-Fahrzeuge) sind förderfähig? Welche Fördervoraussetzungen müssen erfüllt werden? Welche Fördermittel sind aus welchen Programmen beantragt worden?

Die Fördermittel müssen im Haushalt ausgewiesen werden, da sie sich auf die Belastung, also für die aus dem Kreishaushalt zu finanzierenden Mittel auswirken.

Daneben sind Angaben über förderungsfähige Bereiche auch für die Entscheidung über Art und Umfang der Maßnahme von Bedeutung (z. B. nur E-Fahrzeuge, Fahrradstellplätze etc.). Bei anderen Investitionen (z. B. Radwege an Kreisstraßen) wird die Durchführung von der Bereitstellung von Fördermitteln abhängig gemacht.

Da mit dem Bau des Parkhauses bereits in 2024 begonnen werden soll, stellt sich zudem die Frage, ob ein „vorzeitiger Baubeginn“ nicht einer ggf. möglichen Förderung entgegensteht.

## Bedarf

In den ersten Planungen wird von **250 PKW-Stellplätzen** ausgegangen. Die Notwendigkeit wurde mit dem Wegfall von Parkplätzen begründet, die sich nach unseren Berechnungen aber nur auf ca. 180 Plätze belaufen:

- 100 Stellplätze Kreis (auf dem geplanten Parkhaus-Standort Wahrkamp)
- 35 Stellplätze (vom Kreis an Landesbetrieb Straßenbau vermietet)
- 30 Stellplätze (Wegfall nach Erweiterung Kreishaus I / Besucherparkplatz)
- 20 Stellplätze (geschätzt / nach Fertigstellung KH V weggefallen)

In der Summe würden somit **zusätzliche (!) ca. 65 PKW-Stellplätze** geschaffen.

Den Erläuterungen zum HHentwurf 2023 haben wir jetzt entnehmen können, dass mit der Errichtung der Mobilitäts- und Parkstation auch folgendes Ziel verfolgt wird:

*Verkehrsfreiheit des Schützenwalls und hierzu die Auflösung der Stellplätze an den Kreishäusern II und III*

Diese Zielsetzung im Zusammenhang mit dem Parkhaus wurde nach unserer Übersicht bislang nicht vorgetragen. Grundsätzlich ist für uns gut vorstellbar, dass wir diesem Ziel folgen können. Voraussetzung dafür ist u. a. natürlich, dass das Vorhaben mit der Stadt Coesfeld (Mobilitätskonzept,...) abgestimmt ist. Bislang fehlen dazu aber jegliche Informationen, auch zur möglichen Folgenutzung der Parkplätze.

Wir streben an und gehen davon aus, dass die PKW-Nutzung für Fahrten zum Kreishaus durch MitarbeiterInnen und BesucherInnen kurz- und langfristig abnehmen wird. Stichworte: Ausbau Homeoffice, Coworking-Space, Fahrgemeinschaften, ÖPNV-Angebote, 49 €-Ticket, Job-Ticket, Nutzung von und Fahrradstellplätze(n) für Pedelecs und E-Bikes, elektronische Antragstellungen, digitale Besprechungen usw. usw.

Zur Vermeidung einer Fehlinvestition wollen wir die Verwaltung zunächst beauftragen, - soweit erforderlich - ggf. unter Einschaltung einer externer Begutachtung zu einer realistischen Bedarfsanalyse zu kommen, die natürlich auch die Fahrradstellplätze einbezieht.

Möglichkeiten der Bedarfsminderung sehen wir auch durch eine digitale Parkraumbewirtschaftung für die MitarbeiterInnen - am besten verbunden mit einer digitalen Büroraumbewirtschaftung - (ggf. mit Vorrang für Fahrgemeinschaften, Schwerbehinderte, Teilzeitbeschäftigte u.a.) – sowie für BesucherInnen, die ja überwiegend nur mit Terminbuchung ins Kreishaus kommen.

Der Bedarf steht auch im unmittelbaren Zusammenhang mit den in der Stadt Coesfeld geplanten Parkraumvorhaben. Nach unserem Kenntnisstand wird in Coesfeld derzeit der Bau von Parkhäusern an der „Mittelstraße“ und an der „Münsterstraße“ geplant. Das Parkhaus „Münsterstraße“ soll insbesondere dem Stellplatzbedarf der Christophorus-Klinik dienen. In der SV-10-0500 ist beschrieben, dass u. a. die

Christophorus-Klinik grundsätzliches Interesse an der Schaffung zusätzlicher Parkraummöglichkeiten bekundet hat. Es wurde als denkbar angesehen, dass die Behörden im Umfeld bzw. die Christophorus-Klinik im geplanten Kreis-Parkhaus Parkkontingente für ihre Beschäftigten gegen eine Gebühr anmieten können.

Diesbezüglich ist für uns offen, ob die Christophorus-Kliniken insbesondere im Hinblick auf die Maßnahmen „Münsterstraße“ tatsächlich eine entsprechende Anmietung vornehmen wollen und ob die Schaffung von Stellplätzen für die Klinik und andere Nutzer für den Kreis wirtschaftlich ist (s. auch Kapitel „Verantwortlichkeiten des Kreises“). Im Umkehrschluss müsste sich zudem eine Nichtvermietung doch gegenüber den derzeitigen Planungen bedarfsmindernd auswirken.

Herr Kreisdirektor Dr. Tepe hat bei einem Ortstermin selbst die Möglichkeit angesprochen, dass bei einem geringeren Bedarf ggf. eine Reduzierung der im ersten Vorentwurf vorgesehenen Parkdecks (bislang Ebenen 0 – 8) möglich sei.

## **Verantwortlichkeiten des Kreises**

Natürlich ist es geboten und wünschenswert, dass Behördenvertretungen und Institutionen am Standort eng und vertrauensvoll zusammenarbeiten. Das gilt sowohl im Verhältnis zur Stadt Coesfeld als auch zum Landesbetrieb Straßenbau NRW, zum Finanzamt als auch zu den Christophorus-Kliniken. Insbesondere ist es für alle Beteiligten vorteilhaft, wenn dadurch Synergieeffekte und wirtschaftliche Vorteile erzielt werden können.

Das ändert aber nicht die Verantwortlichkeiten. Das heißt, dass für die Bereitstellung und Finanzierung von Stellplätzen für MitarbeiterInnen und BesucherInnen letztlich die Vorgenannten verantwortlich sind. Dieser Grundsatz entspricht auch der Bestimmung KommHVO, wonach bei einer Investition die für die Kommune – also die für den Kreis Coesfeld - wirtschaftlichste Lösung ermittelt wird.

Soweit der Kreis Coesfeld den Stellplatzbedarf für die Landesbehörden und / oder die Klinik abdecken soll, ist somit aus unserer Sicht eine angemessene Kostendeckung geboten bzw. müssen Nutzungsmöglichkeiten sich rechnen.

Dabei kommen unseres Erachtens sowohl eine Kostenbeteiligung oder eine Anmietung in Betracht, die allerdings durch einen langfristig abzuschließenden Vertrag abgesichert werden müsste.

In der SV-10-0500 wird auch auf das Parken der Beschäftigten des Behördenzentrums (wohl überwiegend der beiden Landesbehörden) in den angrenzenden Wohngebieten hingewiesen, was zu Stoßzeiten immer wieder zu Schwierigkeiten und Beschwerden der AnwohnerInnen geführt habe. Hier obliegt es der Entscheidung der Stadt Coesfeld, ob und ggf. welche verkehrlichen Maßnahmen (Verkehrsbeschränkungen bzw. -verbote, Verkehrslenkungen, Parkverbote, Verkehrsüberwachung) sie treffen will.

## **Stadt Coesfeld**

Wir halten es für selbstverständlich, dass Parkraumplanungen zwischen der Stadt Coesfeld, dem Kreis, den Landesbehörden und den Christophorus-Kliniken abgestimmt werden. Nur so können Fehlinvestitionen verhindert werden. Insbesondere ist es auch geboten, dass die Planungen des Kreises nicht dem derzeit

in Arbeit befindlichen „Masterplan Mobilität“ der Belegeneitskommune Stadt Coesfeld widersprechen. Zudem sollten gemeinsame Überlegungen zur ÖPNV-Nutzung (best. Haltestelle vor dem Kreishaus / Stadtverkehrsverbindungen? / was sagt der Masterplan?) angestellt werden.

Weiter kann auch das Ziel „Verkehrsfreiheit des Schützenwalls“ nur in Abstimmung mit der Stadt verfolgt werden.

## **Nachhaltiges Bauen**

Der Kreistag hat am 15.06.2022 beschlossen, dass die Verwaltung bei der Planung und Ausführung kommender Bauvorhaben (Neubauten und Sanierungen von Bestandsgebäuden) unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit Aspekte der Nachhaltigkeit berücksichtigt werden. Als Orientierungsrahmen dienen dabei insbesondere die Leitlinien des Bundes und des Landes. Entsprechende **Förderprogramme** des nachhaltigen Bauens sind **rechtzeitig** in die Planung einzubeziehen und zu beantragen.

Zur Nachhaltigkeit gehört für uns auch, dass ein dauerhafter Bedarf an Stellplätzen den Ressourceneinsatz rechtfertigt.

Dazu ist es erforderlich, die Auswirkungen heutiger und zukünftiger Arbeitsformen (HomeOffice, Co-Working) auf einen verringerten Bedarf an Parkplätzen nachvollziehbar mit zu berücksichtigen.

## **Alternativlösungen**

Nach Wegfall von ca. 50 PKW-Stellplätzen (20 am Kreishaus V und 30 nach Erweiterung Kreishaus I) könnte zunächst davon ausgegangen werden, dass zumindest in den nächsten Jahren noch ein Bedarf an diesen Plätzen besteht und insoweit Ersatzplätze benötigt werden. In diesem Umfang erkennen wir einen dringlichen Bedarf an.

Wir begrüßen weiter die Schaffung einer ausreichenden Anzahl von Ladeplätzen für Elektroautos, von Fahrradstellplätzen incl. Lademöglichkeit für Pedelecs, E-Bikes und Lastenräder sowie Umkleide- und Staufachräume nach entsprechender Bedarfsermittlung.

Die Verwaltung könnte beauftragt werden, Lösungsvorschläge auf die vorgenannten Punkte zu beschränken, wobei im ersten Schritt der Ersatz für 50 PKW-Stellplätze (nach Möglichkeit mit Lademöglichkeiten für Elektroautos) notwendig ist.

Dabei könnte in Abstimmung mit der Stadt Coesfeld z. B. auch geprüft, ob ggf. die Nutzung vorhandener oder noch geschaffener Kapazitäten (Anmietung in den Parkhäusern der Stadt bzw. der Kliniken) oder die Nutzung des Parkraums am Konzerttheater ggf. mit Shuttle-Service in Betracht kommt.